

Satzung

des Tennisvereins Saterland e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Tennisverein Saterland e.V.“

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen sein.

Der Verein hat seinen Sitz in 26683 Saterland 1 – OT Ramsloh.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Tennissports. Im Rahmen dieses Vereinszwecks unterhält der Verein Freiplätze und eine geschlossene Tennishalle mit den entsprechenden Einrichtungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden,

- a) als Jugendmitglieder, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) als ordentliche Mitglieder, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein erfolgt auf schriftliche Anmeldung z. H. des Vorstandes und mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod des Mitglieds,
- b) durch Erklärung des Austritts,
- c) durch Ausschließung des Mitglieds.

Der Austritt eines Mitgliedes ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung kann nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam werden.

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann erfolgen,

- a) wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Zahlungsverzuge ist,
- b) bei Zuwiderhandlungen gegen Satzung und Zweck des Vereins einschließlich der evtl. vom Verein aufgestellten Platz- und Hallenbenutzungsordnungen, wenn die Zuwiderhandlungen trotz Abmahnung fortgesetzt werden,
- c) bei einem sonstigen, in der Person des Mitglieds liegenden wichtigen Grund, der unter Abwägung der Interessen des Mitglieds und der Interessen des Vereins und seinem Ansehen die Ausschließung rechtfertigt.

Zuständig für die Beschlußfassung über die Ausschließung ist der Vorstand des Vereins. Gegen die Ausschließung kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung des Vereins einlegen. Der Vorstand soll in diesem Falle innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einberufen, welche über die Berufung zu entscheiden hat. Steht bei Einlegung einer Berufung innerhalb der nächsten 3 Monate eine ordentliche Mitgliederversammlung an, kann der Vorstand die Berufung auf die Tagesordnung dieser ordentlichen Mitgliederversammlung setzen.

Vor der Beschlußfassung über eine Ausschließung ist das betroffene Mitglied durch den Vorstand zu hören. Das gleiche Recht steht dem Mitglied vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung über seine Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß zu. Es handelt sich insoweit um die Gewährung des rechtlichen Gehörs. Kommt das Mitglied einer Einladung zur Anhörung nicht nach, gilt es als Verzicht auf das rechtliche Gehör.

Die Berufungsentscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und unterliegt keiner weiteren Anfechtung mehr.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des ausscheidenden oder ausgeschlossenen Mitgliedes dem Verein gegenüber.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Alle Mitglieder des Vereins zahlen einen Mitgliedsbeitrag.

Neu eingetragene Mitglieder können darüber hinaus zur Zahlung einer Aufnahmegebühr verpflichtet werden.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr und die Höhe einer eventuell zu zahlenden Platz- und/oder Hallenbenutzung werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in einer besonderen Beitragsordnung festgesetzt. Die Beiträge sind bis zum 1. Mai eines jeden Jahres fällig. Verspätete Zahlungen unterliegen den Verzugszinsen in Höhe von 10 %.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) den 2 Sportwarten,
- e) dem Jugendwart.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt stets bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Intern soll der 2. Vorsitzende von dem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Dem Vorstand obliegen

- a) die Geschäftsführung des Vereins,
- b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- c) die Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit und ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende an der Beschlußfassung mitwirken. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8

Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die bis zum 31. März eines jeden Jahres einzuberufen ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung durch Aushang am „Schwarzen Brett“ in der vereinseigenen Tennishalle in Ramsloh, und zwar mit Ladungsfrist von zwei Wochen, wobei der Tag des Aushanges und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgerechnet werden.

Diese Form der Einladung ist die rechtsverbindliche. Wenn daneben noch eine andere Form der Einladung zur Mitgliederversammlung gewählt wird, so hat das auf die Rechtswirksamkeit der Einladung keinen Einfluß.

Anträge zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes für eine Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl von zwei Rechnungs- und Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungs- und Kassenprüfer,
- d) die Festsetzung einer Beitragsordnung über Beiträge, Eintrittsgelder und Benutzungsgebühren,
- e) die Festsetzung von Platz- und Hallenordnungen,
- f) die Entlastung des Vorstandes,
- g) die Entscheidung über eingereichte Anträge von Mitgliedern,
- h) die Entscheidung über Satzungsänderungen,
- i) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen. Darüber hinaus kann und soll der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dieses nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält.

Jede form- und fristgerecht einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied, welches schriftlich zu bevollmächtigen ist, in der Wahrnehmung seiner Rechte auf der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

Alle Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz eine andere (qualifizierte) Mehrheit vorschreiben.

An der Beschlußfassung nehmen alle ordentlichen Mitglieder (vgl. § 4 der Satzung), soweit sie anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind, teil.

Über jede Mitgliederversammlung und über alle gefaßten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen.

§ 9

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von 2/3 aller Anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung muß in diesem Falle mit einer Frist von einem Monat erfolgen. Die Einberufung zusätzlich zur Einladung durch Aushang ist in der örtlichen Presse zu veröffentlichen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Saterland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Lisa Beber Jänzenrode

Günter Spewerlage
6. 92

Vorstehende Satzung wurde
heute in das Vereinsregister
VR 211 eingetragen.

A m t s g e r i c h t
Cloppenburg, den 02. Juni 1999

(Macke)
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle des Amtsgerichts

